



Angelverein Tönning e.V.

im Deutschen Angelfischerverband e.V.
im Landesangelverband S.- H. e.V.
im Kreisanglerverband Nordfriesland e. V.

Beitagsordnung des Angelverein Tönning e. V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Angelvereins Tönning e. V. sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann in der Beitragsordnung angepasst werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeitrages beträgt zur Zeit:
 - a. Erwachsene: 54,00 €
 - b. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: pro Jahr 50% des Erwachsenenbeitrages
- (4) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ab dem 01.07. eines Jahres reduziert sich der Beitrag auf 50% des unter (3) genannten Betrages.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 € erhoben.

§ 3 Beitragsfreistellung

- (1) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können einen Antrag auf Beitragsfreistellung stellen.
- (2) Der Antrag auf Beitragsfreistellung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird nach Prüfung genehmigt.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag für Neumitglieder ist bei Eintritt in den Verein bar zu entrichten.



Angelverein Tönning e.V.

im Deutschen Angelfischerverband e.V.
im Landesangelverband S.- H. e.V.
im Kreisanglerverband Nordfriesland e. V.

- (2) Sollte keine Lastschrift erfolgen, hierbei handelt es sich um eine Ausnahme, ist die Zahlung per Überweisung auf das Konto des Vereins zu leisten.

§ 5 Fälligkeit und Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit wird eine Mahnung versendet.
- (3) Bei weiterer Nichtzahlung kann das Mitglied nach 3 Monaten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sämtliche ausgegebene Erlaubnisscheine verfallen somit.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Die Mitglieder werden über Änderungen rechtzeitig informiert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 28.02.2025 in Kraft.